

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Dorf Mecklenburg		Vorlage-Nr: VO/GV01/2010-279
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 07.01.2010
		Einreicher: Bürgermeister
<b>Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des B- Planes Nr. 1 "Wohngebiet Karow" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (im Entwurf sind alle 3 Wege geschlossen)</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	18.01.2010	Bauausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	03.02.2010	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

### Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Karow“ für den südlichen Bereich des Wohngebietes zwischen der Metelsdorfer Straße und dem „Gartensteig“ (Planstraße J) und die Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Plans und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 in Verb. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.
3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die erneute öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

### Sachverhalt:

#### Erläuterung der Notwendigkeit zur Beschlussfassung über die 3. öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der von der Gemeindevertretung am 22.04.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.06. bis zum 10.07.2009 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgern Anregungen geäußert die in der Planung zu berücksichtigen sind.

Das bedeutet, dass alle 3 Verbindungswege zwischen dem Plangebiet und der Metelsdorfer Str. geschlossen bleiben sollen. Die Planänderung macht eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

### Anlage/n:

- Kopie B-Plan

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
-----------------------------	--

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	